

## ANSUCHEN UM AUSSTELLUNG VOM BEFÄHIGUNGSZEUGNIS / ERSATZDIPLOM

Bestätigungen öffentlicher Verwaltungen, die Auskunft über persönliche Situationen, Eigenschaften und Sachverhalte geben, dürfen gemäß Gesetz Nr. 183 vom 12.11.2011 nur mehr zwischen Privaten verwendet werden.  
 Öffentliche Behörden sowie privaten Betreiber von öffentlichen Dienstleistungen dürfen keine amtlichen Bescheinigungen mehr anfordern oder annehmen. Gegenüber öffentlichen Behörden sowie privaten Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen müssen laut Gesetz Eigenerklärungen einer Bestätigung bzw. Ersatzerklärungen einer Notorietätsurkunde verwendet werden (Art. 40, 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000).

Der/Die Unterfertigte \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

nachdem er sich in der \_\_\_\_\_ Sitzung des Jahres \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ qualifiziert hat;

### ERSUCHT UM AUSSTELLUNG DES

- Original-Befähigungszeugnis (Urkunde)** – Sobald das Zeugnis abholbereit ist, senden wir eine Mitteilung an die oben angeführte E-Mail-Adresse. Eine gültige Stempelmarke muss vom Antragsteller/in bei der Verleihung des Diploms mitgebracht werden.
- Ersatzdiploms der Befähigungszeugnis - Einmalig ausgestelltes Zertifikat mit Stempelmarke – Ausstellung** binnen 30 Tagen ab Anfrage.

### LEGT BEI

- N. 1 Stempelmarke zu 16,00 Euro für das Ersatzdiplom**
- Überweisungsbestätigung der zugunsten der Universität, in welcher der Studientitel erlangt wurde, mit Angabe des Zahlungsgrundes "Befähigungsgebühr"** <sup>(1) (2)</sup>

<sup>(1)</sup> Wer den Studientitel an einer anderen Universität erlangt hat, muss sich an das Amt für Staatsprüfungen jener Universität wenden, um den einzuzahlenden Geldbetrag in Erfahrung zu bringen. Der/Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis, dass er/sie das Zertifikat bzw. das Originaldiplom nicht erhalten kann, ohne vorher die oben genannte Zahlung geleistet zu haben. (Art. 4 Absatz 2 L. 8/12/1959 n. 1378, Art. 20 Absatz 6 D.M. 9/9 1957)

<sup>(2)</sup> Wer im Besitz eines Diploms oder Studientitels einer Oberschule oder Universität der Provinz Bozen ist, unterliegt nicht der besagten Steuer, gemäß Art. 190 des Königlichen Dekretes vom 31 August 1933, Nr. 1592 (mit Art. 4, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29 August 2000, Nr. 13 hinzugefügter Absatz).

**Der Unterfertigte verpflichtet sich weiters, eventuelle Änderungen der Wohnsitzadresse mitzuteilen.**

Bozen \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_